



Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde

Aefligen

vom

25.06.2009

Änderung 22.06.2021

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Aefligen

Listen: a) Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none">den Empfänger,die Auswahlkriterien,die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ol style="list-style-type: none">sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** ¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
 - c) Titel,
 - d) Sprache.
- ²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- ³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.
- Information auf Anfrage; Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- ²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
- ⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000.-

Gebühren a) Register der Datensamm- lungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensamm- lungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	¹ Auskünfte und Dateneinsicht, gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz, sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Be- arbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungs- gebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungs- gebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrech- ts und der Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen	Art. 13	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und der Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.
Inkrafttreten	Art. 14	¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2010 in Kraft. ² Die Änderung des Reglementes tritt rückwirkend mit der Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und der Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen per 01.04.2021 in Kraft. ³ Es hebt das Datenschutzreglement vom 15.12.1994 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25.06.2009 nahm dieses Reglement an. Die Änderung wurde durch die Versammlung vom 22.06.2021 angenommen.

Der Leiter der Gemeindeversammlung:



Michael Bischof

Der Gemeindeverwalter:



Christian Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Datenschutzreglement während dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Aefligen, 22.06.2021

Der Gemeindeverwalter:



Christian Wenger

